

# Taxordnung 2011

## Pflege

Die zu verrechnenden Tarife sind vertraglich festgelegt. Alle Spitexorganisationen müssen diese Tarife anwenden.

### Abgeltung der Pflegeleistungen

Abgegolten werden die verrechneten Leistungen.

Die folgende Tabelle zeigt die von der GEF festgelegten Pflegekosten und deren Abgeltung durch die verschiedenen Finanzierer pro Leistungseinheit (Stunde):

	Normkosten	Krankenversicherer	GEF
Abklärung und Beratung	142.80	<b>CHF 79.80</b>	63.00
Behandlungspflege	122.40	<b>CHF 65.40</b>	57.00
Grundpflege	97.90	<b>CHF 54.60</b>	43.30
Zuschlag Psychiatrie	10.20		10.20
Zuschlag Onkologiepflege (nur auf Behandlungspflege)	51.00		51.00
Zuschlag "Spitex für schwerkranke Kinder,, (inkl. Kompensation Klientenbeitrag)	144.40		144.40

Die Minimaleinsatzzeit beträgt pro Besuch 10 Min., danach wird die Zeit in 5-Minuten-Einheiten erfasst.

### Was bezahlt die Krankenkasse?

Die Kosten für die oben genannten Pflegeleistungen werden gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) von den Krankenkassen übernommen. Ärztlich verordnete, kassenpflichtige Mittel- und Gegenstände werden gemäss der MiGel (Liste der Mittel- und Gegenstände) bis auf Weiteres übernommen. (Listenpreis minus 10%)

### Wie viele Pflegestunden bezahlen die Krankenkassen?

Die Krankenkassen übernehmen die ärztlich verordneten Pflegestunden gemäss einer von der Spitex-Organisation durchgeführten Bedarfsabklärung. Wenn die Abklärung einen Pflegebedarf von mehr als 60 Stunden pro Quartal ergibt, muss dem Bedarfsmeldeformular ein Arztbericht beigelegt werden. Die Leistungen können durch die Krankenkassen nur beschränkt werden, wenn sie nicht wirtschaftlich, zweckmässig und effizient sind. Eine zeitliche Limitierung gibt es nicht. Die Bedarfsabklärung und die ärztliche Anordnung kann zudem auf Verlangen durch die Kontrollstelle der Tarifpartner überprüft werden.

### Selbstbehalt auf Pflegeleistungen

Der Selbstbehalt für die Klienten beträgt 10%. Der Selbstbehalt entfällt, sobald der Klient / die Klientin zusätzlich zur individuell wählbaren ordentlichen Jahresfranchise, Selbstbehalte im Gesamtbetrag von Fr. 700.- pro Jahr für sämtliche Rechnungen (Arzt, Spital, Spitex etc.) bezahlt hat. Danach übernehmen die Krankenkassen die vollen Kosten für die bewilligten Stunden.

Für die Fusspflege wird für die Gerätebenutzung (Reinigung und Sterilisation), ein Unkostenbeitrag von Fr. 8.- verrechnet.

Für die Fotodokumentation eines Wundverlaufs wird pro Fotoeinheit Fr. 2.50 verrechnet.

## Haushaltführung und Betreuung

Die hauswirtschaftlichen Leistungen sind keine Pflichtleistungen der Grundversicherung. Zahlreiche Personen haben jedoch bei ihrer Krankenkasse eine Zusatzversicherung für hauswirtschaftliche Leistungen, im ärztlich angeordneten Bedarfsfall, abgeschlossen.

### **Erkundigen Sie sich diesbezüglich bei Ihrer Versicherung.**

Die hauswirtschaftlichen Spitex-Leistungen erfolgen gemäss einer von der Spitex-Organisation durchgeführten Bedarfsabklärung. Die Mindesttarife für die hauswirtschaftlichen Leistungen werden von der Kantonalen Gesundheits- und Fürsorgedirektion festgelegt und nach dem steuerbaren Einkommen und Vermögen der Klientinnen und Klienten berechnet.

### **Hauswirtschaftliche Leistungen der Spitex beinhalten:**

- Die selbständige Haushaltsführung, Unterstützung und Anleitung in Haushaltsarbeiten, Sicherstellung einer angepassten Ernährung
- Die soziale Betreuung und Aktivierung von Kindern, Betagten, Behinderten und anderen Personen

### **Tarife für hauswirtschaftliche Leistungen**

Für hauswirtschaftliche Leistungen stellt die Organisation höchstens folgende, nach Einkommen und Vermögen abgestufte Tarife in Rechnung:

Steuerbares Einkommen + Vermögensanteil	Maximal verrechenbarer Tarif
CHF 0 - 19'999	CHF 21.--, bzw. CHF 5.25 pro (angefangene) Viertelstunde
CHF 20'000 - 29'999	CHF 24.--, bzw. CHF 6.-- pro (angefangene) Viertelstunde
CHF 30'000 - 39'999	CHF 27.--, bzw. CHF 6.75 pro (angefangene) Viertelstunde
CHF 40'000 - 49'999	CHF 30.--, bzw. CHF 7.50 pro (angefangene) Viertelstunde
CHF 50'000 - 59'999	CHF 33.--, bzw. CHF 8.25 pro (angefangene) Viertelstunde
CHF 60'000 - 69'999	CHF 36.--, bzw. CHF 9.-- pro (angefangene) Viertelstunde
CHF 70'000 - 79'999	CHF 39.--, bzw. CHF 9.75 pro (angefangene) Viertelstunde
CHF 80'000 - 89'999	CHF 42.--, bzw. CHF 10.50 pro (angefangene) Viertelstunde
CHF 90'000 - 99'999	CHF 45.--, bzw. CHF 11.25 pro (angefangene) Viertelstunde
ab CHF 100'000	CHF 48.--, bzw. CHF 12.-- pro (angefangene) Viertelstunde

Zusätzlich zum Stundenansatz ist eine Wegpauschale von Fr. 5.-- pro Besuch, jedoch maximal 1x pro Tag in Rechnung zu stellen. Die Wegpauschale ist immer zu verrechnen,

wenn hauswirtschaftliche Leistungen erbracht werden. Werden jedoch allein pflegerische Leistungen erbracht, entfällt sie. Die Wegpauschale ist in den obigen Ansätzen nicht inbegriffen.

### **Weitere erbrachte Leistungen**

Wäschebesorgung im Alterszentrum Spycher: pro Waschgang Fr. 10.- (Infrastrukturkosten)

### **Nicht kassenpflichtige Leistungen (werden von den Krankenkassen nicht übernommen)**

Der Tarif für nicht kassenpflichtige Leistungen beträgt Fr. **55.20 pro Stunde**. Es wird in 5 Minuten-Einheiten abgerechnet. Beispiele für nicht kassenpflichtige Leistungen sind: das Holen und Bringen von Mahlzeiten (nur am Wochenende), von Pflegematerial und Krankenmobilen, Medikamentenbesorgung beim Arzt und in der Apotheke, etc.

### **Reinigungsdienst**

(Frühjahrsputz, Fensterreinigung, Küchenschränke etc.)

Fr. 50.00/pro Stunde.

### **Badbenützung im Alters- und Pflegeheim Spycher**

Die Benützung (Infrastrukturkosten) des Pflegebades im Alterszentrum Spycher, kostet pro Bad Fr. 8.- (Dusche Fr. 5.-). Diese Kosten werden von der Krankenkasse **nicht** übernommen.

### **Rechnungsstellung**

Die Rechnungen werden monatlich zugestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage (durch Klientin/Klient). Beanstandungen sind innerhalb 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung an die Spitex Geschäftsstelle zu richten. Der Krankenkasse ist jeweils die Originalrechnung mit den Belegen zur Rückvergütung einzusenden.

### **Änderungen / Abmeldungen**

Diese sind der Geschäftsstelle wie folgt zu melden:

- Die auf einen bestimmten Termin verbindlich vereinbarten Einsätze: mindestens 24 Stunden im Voraus
- Ferien- und Erholungsaufenthalte oder das Ende eines Einsatzes: mindestens 3 Arbeitstage im Voraus
- Unvorhergesehene Spitaleintritte und notfallmässige Arztbesuche: baldmöglichst

**Bei Nichtbeachten dieser Fristen sind wir gezwungen, die vereinbarte Einsatzzeit zu verrechnen.**

Wir sind gerne bereit Ihre Fragen während den Bürozeiten zu beantworten. Wenden Sie sich bitte von **Montag bis Freitag** von **07.30 – 12.00 Uhr** und von **14.00 – 17.00 Uhr** an das Sekretariat des Alterszentrum Spycher/Spitex. Tel: 062 918 28 00/90

### **Alterszentrum Spycher**

Der Präsident des Vorstandes: *Roland Grütter*

Die Vorstandssekretärin: *Carmela Jäggi- Boppart*

Die Zentrumsleitung: *Res Gygax*